

Leipziger Tageblatt

und
Anzeiger.

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

N^o 239.

Freitag den 27. August.

1869.

Bekanntmachung.

Die in dem Gesetze vom 14. September 1868, §. 20 vorgeschriebene **Loosziehung**, durch welche für die **dritte Sitzung** des hiesigen Geschwornengerichts in diesem Jahre **30 Hauptgeschworne** und **12 Hülfsgeschworne** zu ernennen sind, soll **Sonnabend, den 28. jetzigen Monats, Vormittags um 11 Uhr** in öffentlicher Sitzung des unterzeichneten Bezirksgerichts stattfinden.
Leipzig, den 26. August 1869.

Das Königl. Bezirksgericht.
Dr. Rothe.

Bekanntmachung.

Das 13. Stück des diesjährigen Gesetz- und Verordnungsblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 11. September d. J. auf dem Rathhaussaale zur Einsichtnahme öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:
Nr. 61. Decret wegen Bestätigung der revidirten Statuten des katholischen Pensionsvereins im Königreiche Sachsen; vom 12. Juli 1869.
= 62. Bekanntmachung, die Bewilligung einer von dem landwirthschaftlichen Creditvereine im Königreiche Sachsen erbetenen Ausnahme von bestehenden Gesetzen betreffend; vom 26. Juli 1869.
= 63. Verordnung, die Richtungslinie der Chemnitz-Leipziger Staatseisenbahn betreffend; vom 7. August 1869.
= 64. Verordnung, die Wirkung der Gleichstellung der Confessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Hinsicht betreffend; vom 12. August 1869.
= 65. Bekanntmachung, die Versammlung der Stände des Königreichs Sachsen zum nächsten ordentlichen Landtage betreffend; vom 19. August 1869.
Leipzig, am 26. August 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Bekanntmachung.

Das ehemalige **Thorhaus** Gerberstraße Nr. 33/1291 mit seinen vier Anbauten, so wie das im Hofe stehende **Solzschuppengebäude**, ebenso das inmitten der Straße stehende **Wächterhaus** sollen **zum Abbruche** verkauft werden. Die Licitation findet **Freitag den 3. September d. J., Vormittags 11 Uhr** auf dem Rathhause statt, wo auch schon jetzt die Bedingungen einzusehen sind. Die Auswahl unter den Licitanten, so wie jede sonstige Entschließung bleibt vorbehalten.
Leipzig, am 26. August 1869.

Der Rath der Stadt Leipzig.
Dr. E. Stephani. Schleißner.

Erklärung.

Am 8. December d. J. soll ein „ökumenisches“ Concil, nach 300 Jahren wieder das erste, in Rom zusammentreten. Mit den wachsenden Nachrichten über seine Ziele beginnt es mehr und mehr die Schatten schwerer Bedrohung für unsere heiligsten Güter vor sich her zu werfen. Ohne irgend welche Förderung des Friedens und irgend welche Heilung von Schäden großen Charakters in Aussicht zu stellen, läßt es mehr und mehr die verwirrende Erregung und Berklüftung fühlbar werden, welche für die weitesten Kreise von ihm ausgehen wird.

Zwar betrifft es zunächst nur die römisch-katholische und griechisch-unirte Kirche. Es ist demnach nicht in Wahrheit ein „ökumenisches“, die ganze Christenheit umfassendes Concil. Auch dürfen wir, zumal nach den mancherlei Kundgebungen sonst, absehen von der Einladung des Papstes an die Protestanten, in den „einigen Schaffall Christi“ zurückzukehren. Gefahr wird diese Einladung nur für solche Protestanten bringen können, welche längst schon ohnedies das Verständniß für die Segnungen ihrer Kirche verloren haben. Sicher aufrichtig gemeint, ist sie doch nur ein trauriger Beleg mehr für die Selbstüberhebung und Unkenntniß der Zeit, welche Rom, einst an der Spitze der Zeit und ihrer Bildung, in fast allen Handlungen jetzt an den Tag zu legen pflegt.

Aber nur ein verhängnißvoller Irrthum würde die Größe der Gefahr dieses „ökumenischen“ Concils unterschätzen und in der sorglosen Gleichgiltigkeit beharren wollen, welche im Ganzen und Großen noch immer die Signatur sowohl der katholischen als der evangelischen Gemeinde ist gegenüber diesem Ereignisse. Die durch Gemeinsamkeit des Interesses jetzt mehr als je geschlossene Balance des höheren katholischen Klerus, der Bann, unter dem mehr als je der niedere Klerus liegt, der Ausschluß der katholischen Gemeinde von jeder eingreifenden Mitthätigkeit in kirchlichen Dingen, die Klarheit und Geschlossenheit der ultramontanen Ziele, während die Gegner noch unorganisiert und mehr oder weniger durch eigenen brudermörderischen Streit zerrissen sind, die starre Con-

sequenz, die rastlose Energie, die Jahrhunderte lange Übung der römischen Kirchendiplomatie und ihr Sichstützen auf die ungebildeten Massen, die Großartigkeit ihrer äußeren Mittel, welche einem guten Theile nach niedergelegt sind in die Hände der unter dem Widerspruche fast der gesammten gesitteten Welt jetzt mehr als je unbedingt für Rom arbeitenden kirchlichen Genossenschaften und Klöster, selbst in protestantischen Ländern, Dieses und Anderes läßt, schon von Außen betrachtet, ein Ereigniß als eine große Gefahr für die evangelische Kirche und für die antijesuitischen Richtungen in der katholischen Kirche selbst erkennen, das, ungeführt zugelassen, unleugbar eine hohe Kräftigung dieser geschlossenen hierarchischen Einheit und ihrer rastlosen Bestrebungen sein wird.

Aber weit mehr noch muß Geist und Wesen dieser Bestrebungen uns mit Besorgniß erfüllen.

Mit Grund ist zu befürchten, daß ausdrücklich oder thatsächlich, wenn nicht die allem religiösen Bewußtsein widersprechende Lehre der „Unfehlbarkeit“ eines Menschen, des Papstes, so doch die Encyclica und der Syllabus vom 8. December 1864 durch das Concil Bestätigung erlangen werden. Den Grundlagen unserer Gesittung und Bildung, sowie unseres gesammten Staatslebens würde dadurch und wenigstens für die katholische Kirche unwiderstehlich, das Verdammungsurtheil gesprochen und der Krieg erklärt sein.

Denn sowohl in der Encyclica des Papstes als in dem beigegebenen Syllabus wird die „Gewissens- und Cultusfreiheit“, welche mit Ausnahme Roms jetzt selbst in fast allen katholischen Staaten proclamirt und die geheiligte Grundlage ihres kirchlichen Friedens ist, als „Wahnsinn“ bezeichnet. Der römischen Kirche wird ausdrücklich die Macht zuertheilt, für einen Glaubenssatz zu erklären, „daß die katholische Religion die allein wahre sei“. Die Gleichheit vor dem Gesetze und dem Richter wird aufgehoben. Dem Staate wird jedes Recht abgesprochen, die Rechtsbeständigkeit und Sittlichkeit der römischen Erlasse zu prüfen, sie mit seinen Gesetzen zu vergleichen, zu bestätigen oder zu verwerfen. Ohne Prüfungsrecht soll er unter die Willkür des „unfehlbaren Urtheils“ der „mittelalterlichen Kirche“ gebeugt werden. Die drei wichtigsten